



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Geilenkirchen
Stadtentwicklung- und Umweltamt
Markt 9
52511 Geilenkirchen

über den Landrat
Kreis Heinsberg
- Amt für Bauen und Wohnen -
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Bauleitplanung der Stadt Geilenkirchen

Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen für eine Fläche im Bereich nordöstlich des Flussviertels, südöstlich der Nikolaus-Becker-Straße/L364 und westlich des Limitenweges: Erweiterung des Golfplatzes Loherhof um ca. 28 ha

Ihr Schreiben vom 01.03.2017 (Eingang BRK: 06.03.2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Landes- und Regionalplanung bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Der Regionalplan Köln stellt für den Bereich des Vorhabens vollständig Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar (AFAB) und teilweise Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE).

Gemäß 2.2.2 Ziel 2 ist „in den BSLE [..] im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzungen für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende zu sichern. [...] Vermeidbare Beeinträchtigungen durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume sind auszuschließen.“

Insofern ist in der weiteren Bauleitplanung sicherzustellen, dass der Golfplatz für die erholungssuchende Bevölkerung zugänglich gemacht wird und öffentli-

Datum: 29.05.2017
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
32/62.6-1.15.03

Auskunft erteilt:
Heiko Krause
Anina Bachmann
heiko.krause@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: K 721 K 731
Telefon: (0221) 147 - 4675
2355
Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchungsbildung bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



che Wegeverbindungen vorgehalten werden. Die Regionalplanungsbehörde Köln regt an, im südlichen Bereich des Golfplatzes eine zweite öffentliche Wegführung vorzusehen. Dies bietet sich aus hiesiger Sicht insbesondere aufgrund der im Westen befindlichen Wohnbebauung als auch der im Osten vorhandenen Wege an. Der südliche Bereich ist als BSLE festgelegt.

Auf eine Einzäunung des Golfplatzes sollte aus Gründen des Landschaftschutzes verzichtet werden, ist seitens des Vorhabenträgers nach hiesiger Kenntnis jedoch auch nicht beabsichtigt.

Zusammen mit einer entsprechenden Bepflanzung und Gestaltung des Golfplatzes sollte im weiteren Verfahren sichergestellt werden, dass es zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes, insbesondere durch Herstellung landschaftstypischer Lebensräume und Strukturen kommt.

Die hier genannten Anregungen sind in die weitere bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Hinweise des Dezernates 35, Städtebau:

Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken.

Im Hinblick auf das später erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB weist mein Dezernat für Städtebau auf folgende Punkte hin:

Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB:

Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen. In der Begründung ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben, und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.



Datum: 29.05.2017
Seite 3 von 3

Des Weiteren verweise ich auf die Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom 30.03.2017, die ich Ihnen als Kopie hinzufüge.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

(Heiko Krause)